

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Gemeindecindergärten – Kindergartengebührensatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 27. Juni 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Kindergartens wird eine laufende Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebührenschild

(1) Die Kindergartengebühr beträgt monatlich	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	148,00 €	159,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	115,00 €	123,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	78,00 €	84,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.	26,00 €	28,00 €

Für Kinder im Alter ab 2 Jahren und 9 Monaten bestimmt sich die Gebühr nach Satz 1. Bei Kindern im Alter zwischen 2 Jahren und 2 Jahren und 9 Monaten wird die doppelte Kindergartengebühr, die nach Satz 1 maßgebend wäre, erhoben.

(2) Die Gebühr für einen Krippenplatz beträgt monatlich	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	439,00 €	471,00 €

für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	326,00 €	350,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	220,00 €	236,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.	87,00 €	93,00 €

- (3) Die Kindergartengebühr nach Abs. 1 und die Gebühr für einen Krippenplatz nach Abs. 2 werden für den Besuch der regelmäßigen Öffnungszeiten erhoben.

Werden darüber hinaus verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) bis zu 6 Stunden am Stück angeboten und in Anspruch genommen, so wird hierfür eine Zusatzgebühr erhoben. Diese Zusatzgebühr beträgt ab 01.09.2024 monatlich 26,00 € und ab 01.09.2025 monatlich 28,00 €.

Werden überdies hinaus verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) bis zu 7 Stunden am Stück angeboten und in Anspruch genommen, so wird für die siebte Stunde eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr für die siebte Stunde beträgt ab 01.09.2024 monatlich 29,00 € und ab 01.09.2025 monatlich 31,00 €.

- (4) Die Zuschläge nach Abs. 4 werden kumulativ erhoben.
- (5) Bei Eintritt des Kindes während dem laufenden Kindergartenjahr in den Kindergarten bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr und zwischen dem 16. und Monatsletzten die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall mit dem Eintritt. Sie ist sofort zur Zahlung fällig. Die doppelte Kindergartengebühr nach Abs. 1, Satz 3 ist für den ganzen Monat, in dem das Kind das Alter von 2 Jahren und 9 Monaten erreicht, zu bezahlen. Bei Austritt (Abmeldung) eines Kindes im Laufe eines Monats, ist die Gebühr für diesen Monat voll zu bezahlen. Ein Austritt (Abmeldung) eines Kindes einen Monat vor Ende des Kindergartenjahres, nur um die Monatsgebühr für den Ferienmonat zu sparen, ist ausgeschlossen, da die Elternbeteiligung an den Betriebskosten auf 12 Monate berechnet ist.
- (6) Die Kindergartengebühr stellt eine Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten des Kindergartens dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat und bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes voll zu bezahlen.
- (7) In Sonderfällen (z.B. besonderer Notlage, unverschuldetes Fehlen) ist die Bürgermeisterin berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des laufenden Kalendermonats. Die Gebühr ist am 05. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenausschüsse

Bei Außenstellen von mehr als zwei Monatsgebühren ohne Vorlage eines Antrages auf Erlaß nach § 3 Abs. 5, erfolgt die Ausweisung des Kindes aus dem Kindergarten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1990 in Kraft.

Ausgefertigt:
Rechberghausen, den 28. Juni 1990

gez.: Ruf
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geändert durch:

Änderungssatzung vom 11. Juni 1992

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 12. Juni 1992

gez. Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 01. August 1992

Änderungssatzung vom 28.10.1993

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 29. Okt. 93

gez. Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 01. Jan. 1994

Änderungssatzung vom 10. November 1994

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 11. November 1994

gez. Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 01. Januar 1995

Änderungssatzung vom 02. November 1995

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 03. November 1995

gez. Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 01. August 1996

Änderungssatzung vom 05. Juni 1997

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 06. Juni 1997

gez. Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 01. September 1997

Änderungssatzung vom 18. Juni 1998

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 19. Juni 1998

gez. Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 01. September 1998

Änderungssatzung vom 20. Juli 2000

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 21. Juli 2000

gez. Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 01. September 2000

Änderungssatzung vom 19.11.2001

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 21. Nov. 2001

gez. Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 01. Januar 2002

Änderungssatzung vom 23.07.2003

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 24. Juli 2003

gez.
Reiner Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 1. Sept. 2003

Änderungssatzung vom 21.07.2005

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 22. Juli 2005

gez.
Reiner Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 1. Sept. 2005

Änderungssatzung vom 09. Aug. 2007

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 10. August 2007

gez.
Reiner Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 1. Sept. 2007

Änderungssatzung vom 09. Juli 2009

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 10. Juli 2009

gez.
Reiner Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 1. Sept. 2009

Änderungssatzung vom 14. Juli 2011

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 15. Juli 2011

gez.
Reiner Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 1. Sept. 2011

Änderungssatzung vom 24. Juli 2013

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 25. Juli 2013

gez.
Reiner Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 1. September 2013

Änderungssatzung vom 31. Juli 2014

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 1. August 2014

gez.
Reiner Ruf
Bürgermeister

In Kraft seit 1. September 2014

Änderungssatzung vom 29.07.2015

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 30.07.2015

gez.
Claudia Dörner
Bürgermeisterin

In Kraft seit 01.09.2015

Änderungssatzung vom 21.07.2016

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 22.07.2016

gez.
Claudia Dörner
Bürgermeisterin

In Kraft seit 01.09.2016

Änderungssatzung vom 29.06.2017

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 30.06.2017

gez.
Claudia Dörner
Bürgermeisterin

In Kraft seit 01.09.2017

Änderungssatzung vom 23.05.2019

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 24.05.2019

gez.
Claudia Dörner
Bürgermeisterin

In Kraft seit 01.09.2019

Änderungssatzung vom 23.07.2020

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 24.07.2020

gez.
Claudia Dörner
Bürgermeisterin

In Kraft seit 01.09.2020

Änderungssatzung vom 22.07.2021

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 23.07.2021

gez.
Claudia Dörner
Bürgermeisterin

In Kraft seit 01.09.2021

Änderungssatzung vom 14.07.2022

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 15.07.2022

gez.
Claudia Dörner
Bürgermeisterin

In Kraft seit 01.09.2022

Änderungssatzung vom 19.07.2023

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 20.07.2023

gez.
Claudia Dörner
Bürgermeisterin

In Kraft seit 01.09.2023

Änderungssatzung vom 20.06.2024

ausgefertigt:
Rechberghausen, den 21.06.2024

gez.
Claudia Dörner
Bürgermeisterin

In Kraft seit 01.09.2024